



Zl. AG-34/994/2022

Betreff: **Klagenfurter Kurzparkzonengebühren- und Parkgebührenverordnung 2023**

## **K U N D M A C H U N G**

Gemäß § 16 Abs. 1 des Klagenfurter Stadtrechtes 1998 – K-KStR, LGBI. Nr. 70/1998, i.d.g.F., wird kundgemacht:

## **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 28.12.2022, Zl. AG-34/994/2022, betreffend die Einhebung einer Abgabe für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960 und auf Verkehrsflächen, die im öffentlichen Eigentum stehen und zu Parkstraßen erklärt wurden (Klagenfurter Kurzparkzonengebühren- und Parkgebührenverordnung 2023)

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, §§ 1 und 2 des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes – K-PStG, LGBI. Nr. 55/1996, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 29/2020 und § 14 des Klagenfurter Stadtrechtes 1998 – K-KStR 1998, LGBI. Nr. 70/1998, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 48/2021, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Kurzparkzonengebühr und Parkgebühr**

- (1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in der unter § 2 Abs. 3 bestimmten Kurzparkzone wird eine Kurzparkzonengebühr erhoben.
- (2) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den unter § 2 Abs. 4 bestimmten Parkstraßen wird eine Parkgebühr erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in der im Abs. 3 bezeichneten Kurzparkzone und den im Abs. 4 bezeichneten Parkstraßen werktags von Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr und Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr.



- (2) Als „Abstellen“ im Sinne dieser Verordnung gelten das Parken eines Fahrzeuges und das Halten, sofern dies nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände bedingt ist.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht in dem nach Maßgabe der Kurzparkzonenverordnungen des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 15.04.2020, Zl. SV 08/103/20, und der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 15.04.2020, Zl. SV 08/104/20, in den jeweils geltenden Fassungen, zur Kurzparkzone erklärten Gebiet, welches folgend umgrenzt wird (gemäß Plan 196/17/17 vom 20.09.2017):
- Nordseite der Kraßniggstraße zwischen Gutenbergstraße und St. Veiter Straße
  - Ostseite der St. Veiter Straße zwischen Kraßniggstraße und St. Veiter Ring
  - Nordseite des St. Veiter Ringes zwischen St. Veiter Straße und Kraßniggstraße
  - Ostseite der Pischeldorfer Straße zwischen Schlachthofstraße und Mariannengasse
  - Ostseite der Mariannengasse
  - Ostseite der Kumpfgasse
  - Südseite der Jesserniggstraße zwischen Kumpfgasse und Lastenstraße
  - Ostseite der Lastenstraße zwischen Jesserniggstraße und Gasomergasse
  - Westseite der Lastenstraße zwischen Gasomergasse und Gabelsbergerstraße
  - Nordseite der Gabelsbergerstraße zwischen Lastenstraße und Ostseite Objekt Nr. 50
  - Südseite der Gabelsbergerstraße zwischen Ostseite Objekt Nr. 50 und Bahnhofstraße
  - Ostseite der Bahnhofstraße zwischen Gabelsbergerstraße und Walther-von-der-Vogelweide-Platz
  - Nordseite, Ostseite und Südseite des Walther-von-der-Vogelweide-Platzes
  - Südseite des Südbahngürtels zwischen Walther-von-der-Vogelweide-Platz und St. Ruprechter Straße
  - Westseite der St. Ruprechter Straße zwischen Südbahngürtel und Valentin-Leitgeb-Straße
  - Südseite der Valentin-Leitgeb-Straße
  - Westseite der Ausstellungsstraße
  - Westseite der Rosentaler Straße zwischen Ausstellungsstraße und August-Jaksch-Straße
  - Nordseite der August-Jaksch-Straße zwischen Villacher Ring und Hans-Sachs-Straße
  - Westseite der Hans-Sachs-Straße zwischen August-Jaksch-Straße und Villacher Straße
  - Nordseite der Villacher Straße zwischen Hans-Sachs-Straße und Elisabethsteg
  - Elisabethsteg
  - Westseite der Khevenhüllerstraße
  - Nordseite der Herbertstraße zwischen Khevenhüllerstraße und St. Veiter Ring
  - Nordseite des St. Veiter Ringes zwischen Herbertstraße und Feldkirchner Straße
  - Westseite der Feldkirchner Straße zwischen St. Veiter Ring und Jahnstraße
  - Westseite der Gutenbergstraße
- (4) Zu gebührenpflichtigen Parkstraßen werden erklärt:
- a) die Kraßniggstraße von der St. Veiter Straße bis zur Pischeldorfer Straße,
  - b) die Lastenstraße von der Gasomergasse bis zum Südbahngürtel,
  - c) die Gabelsbergerstraße von der Ostseite des Objektes Nr. 50 bis zur Lastenstraße,
  - d) der Südbahngürtel von der Lastenstraße bis zum Walther-von-der-Vogelweide-Platz,
  - e) die August-Jaksch-Straße von der Rosentaler Straße bzw. dem Villacher Ring bis zur Hans-Sachs-Straße,
  - f) die Deutenhofenstraße von der Herbertstraße bis zur Jahnstraße und
  - g) die Jahnstraße.



### **§ 3**

#### **Höhe der Kurzparkzonengebühr und der Parkgebühr**

- (1) Die Höhe der Kurzparkzonengebühr wird in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone für die erste Stunde mit EUR 0,90 und für jede weitere halbe Stunde mit EUR 0,90 festgelegt. Die zu entrichtende Mindestgebühr beträgt EUR 0,90.
- (2) Die Höhe der Parkgebühr für öffentliche Verkehrsflächen, die zu Parkstraßen erklärt wurden, wird für die erste Stunde mit EUR 0,90 und für jede weitere halbe Stunde mit EUR 0,90, höchstens jedoch EUR 7,-- für den Kalendertag, festgelegt. Die zu entrichtende Mindestgebühr beträgt EUR 0,90.

### **§ 4**

#### **Parkscheinautomaten und Mobiltelefon (Handyparken)**

Die Entrichtung der Kurzparkzonengebühr und der Parkgebühr hat unter Verwendung der in der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee aufgestellten Parkscheinautomaten oder mittels Mobiltelefon (Handyparken) zu erfolgen.

### **§ 5**

#### **Abgabenschuldner**

- (1) Bei jedem Abstellvorgang ist der tatsächliche Zeitpunkt des Beginnes des Abstellvorganges an der Windschutzscheibe oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, an anderer geeigneter Stelle im Frontbereich des mehrspurigen Kraftfahrzeuges minutengenau deutlich sichtbar zu machen.
- (2) Jeder, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, das nicht unter die Sonderbestimmungen der §§ 8 und 9 fällt, in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder in einer gebührenpflichtigen Parkstraße für mehr als fünfzehn Minuten abstellt, ist nach Ablauf der fünfzehn Minuten zur Entrichtung der Kurzparkzonengebühr bzw. der Parkgebühr verpflichtet. Die Gesamtabstelldauer in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone darf insgesamt die gemäß § 25 Abs. 1 StVO 1960 verordnete Kurzparkdauer nicht überschreiten.
- (3) Wurde ein Kraftfahrzeug gebührenpflichtig abgestellt, ohne dass die erforderliche Kurzparkzonengebühr oder Parkgebühr entrichtet wurde, so sind der Zulassungsbesitzer und jede Person, der das Kraftfahrzeug vom Zulassungsbesitzer überlassen wurde, verpflichtet, der Behörde auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, von wem das Kraftfahrzeug im fraglichen Zeitpunkt benützt worden ist. Kann eine solche Auskunft ohne Führung von Aufzeichnungen nicht erteilt werden, so sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Diese Auskunftspflicht gilt in gleicher Weise, wenn die Abgabe verkürzt oder hinterzogen wurde oder wenn der tatsächliche Zeitpunkt des Beginnes des Abstellvorganges nicht deutlich sichtbar gemacht oder ein entsprechender Nachweis nicht angebracht wurde.

### **§ 6**

#### **Entrichtung der Kurzparkzonengebühr und der Parkgebühr**

- (1) Die Entrichtung der Kurzparkzonengebühr und der Parkgebühr unter Verwendung von Parkscheinautomaten erfolgt durch Bezahlen des der Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages am Automaten. Der vom Automaten ausgedruckte Parkschein ist deutlich sichtbar an der



Windschutzscheibe oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, an anderer geeigneter Stelle im Frontbereich des mehrspurigen Kraftfahrzeuges anzubringen.

- (2) Die Entrichtung der Kurzparkzonengebühr und der Parkgebühr mittels Handyparken erfolgt per App oder SMS. Die Gebühr gilt erst ab dem Erhalt der Parkscheinbestätigung in der App oder per SMS bei SMS-Buchung als entrichtet.
- (3) Die nach den straßenpolizeirechtlichen Vorschriften festgesetzte zulässige Abstelldauer bleibt von der Vorschrift dieser Verordnung unberührt.

## **§ 7**

### **Überschreitung der Abstelldauer**

Eine Überschreitung der bezahlten Abstelldauer um bis zu fünf Minuten stellt keine Hinterziehung oder Verkürzung der Kurzparkzonengebühr oder Parkgebühr dar.

## **§ 8**

### **Pauschale Kurzparkzonengebühr und pauschale Parkgebühr**

Inhaber einer Ausnahmegewilligung nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sind zur Entrichtung einer pauschalen Kurzparkzonengebühr, welche die pauschale Parkgebühr miteinschließt, nach Maßgabe folgender Absätze verpflichtet:

- (1) Inhaber von Berechtigungen zum Dauerparken in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für die Geltungsdauer der Ausnahmegewilligung für 24 Monate (= maximale Bewilligungsdauer) EUR 150,--.
- (2) Inhaber von Ausnahmegewilligungen gemäß § 45 Abs. 4a StVO 1960 für
  - a) Standortbezogene Unternehmen  
für 24 Monate (= maximale Bewilligungsdauer) EUR 150,--
  - b) Dienstnehmer  
für 24 Monate (= maximale Bewilligungsdauer) EUR 150,--
  - c) fahrende Werkstätten  
für 9 Stunden EUR 4,--
    - 1. Die Entrichtung der pauschalierten Kurzparkzonengebühr für fahrende Werkstätten hat unter Verwendung von Pauschalparkscheinen, die von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee aufgelegt werden, zu erfolgen.
    - 2. Diese Parkscheine sind gemeinsam mit der Ausnahmegewilligung deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, an anderer geeigneter Stelle im Frontbereich des mehrspurigen Kraftfahrzeuges zu hinterlegen.
    - 3. Die Markierung erfolgt durch deutliches, unlösbares Eintragen des jeweiligen Kalenderjahres und durch Ankreuzen des Abstellzeitpunktes (Monat, Tag, Stunde, Viertelstunde); hierbei ist auf die dem Zeitpunkt des Abstellens folgende Viertelstunde aufzurunden. Parkscheine dürfen unabhängig von der tatsächlichen Abstelldauer nur für einen Parkvorgang verwendet werden.
- (3) Die pauschale Kurzparkzonengebühr gemäß Abs. 1 und 2 lit. a) und b) gilt nur für jenes Gebiet als entrichtet, für welches dem Abgabenschuldner die Ausnahmegewilligung erteilt wurde.
- (4) Treten nachträglich Umstände ein, durch die der Abgabenschuldner auf Dauer gehindert wird, von seiner Ausnahmegewilligung Gebrauch zu machen, so ist



- a) im Falle eines Wechsels des in der Ausnahmegewilligung bezeichneten mehrspurigen Kraftfahrzeuges der entsprechende Anteil an der bereits gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2 lit. a ) oder b) entrichteten Gebühr für künftige gleichartige Abgabenschuldigkeiten anzurechnen;
- b) im Falle der vorzeitigen Rücknahme oder Rückgabe der Ausnahmegewilligung ist auf Antrag des Abgabenschuldners der entsprechende an der bereits gemäß Abs. 1 bzw. 2 lit. a) oder b) entrichteten Gebühr rückzuerstatten. Angefangene Kalendermonate werden bei der Rückerstattung nicht berücksichtigt.

## **§ 9** **Ausnahmen**

Die Kurzparkzonengebühr und die Parkgebühr sind nicht zu entrichten für:

- 1. Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
- 2. Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- 3. Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- 4. Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- 5. Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;
- 6. Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- 7. Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;
- 8. Fahrzeuge, die von Personen im Rahmen eines ambulanten Pflege- und Betreuungsdienstes bei einer Fahrt zur Durchführung einer Hauskrankenpflege, Hauskrankenhilfe und Heimhilfe im dienstlichen Auftrag eines mobilen sozialen Pflegedienstes, der sich in einem Vertragsverhältnis zum Land befindet, selbst gelenkt werden, sofern die Fahrzeuge mit der von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee auf Antrag ausgestellten Tafel:  
Vorderseite: Mobile Hauskrankenpflege/Hauskrankenhilfe/Heimhilfe im Dienst  
Rückseite: personenbezogene Daten – vollständiger Name und Geburtsdatum gekennzeichnet sind;
- 9. Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb oder mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb, wenn diese mit einer Kennzeichentafel nach § 49 Abs. 4 Z 5 KFG 1967 (grüne Schrift auf weißem Grund) oder durch einen autorisierten Aufkleber gekennzeichnet sind;
- 10. Fahrzeuge, die von Personen gelenkt werden, die sich im Kriseninterventionseinsatz befinden, sofern diese mit einer von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee diesbezüglich autorisierten Tafel gekennzeichnet sind;
- 11. Taxis auf Taxistandplätzen;



## **§ 10**

### **Sprachliche Gleichbehandlung**

Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen alle Geschlechter gleichermaßen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 30.01.2023 in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 29.11.2016, Zl. AG-34/1089/2016, in den Fassungen vom 23.05.2017, Zl. AG-34/481/2017, 03.10.2017, Zl. AG-34/863/2017, 29.04.2020, Zl. AG-34/347/2020, und vom 30.12.2021, Zl. AG-34/815/2021, betreffend die Einhebung einer Abgabe für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960 und auf Verkehrsflächen, die im öffentlichen Eigentum stehen und zu Parkstraßen erklärt wurden (Klagenfurter Kurzparkzonengebühren- und Parkgebührenverordnung 2017) tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:

Christian Scheider